

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §15 Abs1 Z7;

Rechtssatz

Werterhöhungen zwischen den beiden Erwerbsvorgängen iSd§ 15 Abs 1 Z 7 ErbStG bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß die Abkömmlinge den Wert der ihnen zugewendeten Sachen durch eigene Leistungen oder Aufwendungen erhöht haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160006.X03

Im RIS seit

03.09.1987

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at